

# RS Vwgh 1988/10/18 86/140142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §33 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 165;

## Rechtssatz

Das Vorbringen des Besch im Finanzstrafverfahren in Pausch und Bogen als "Schutzbehauptungen" hinzustellen und dies ausschließlich damit zu begründen, der Besch unterliege nicht der Wahrheitspflicht, grenzt an willkürliche Unterstellung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140142.X03

## Im RIS seit

18.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)